

Versionsnummer: 2,0  
Ausgabedatum: 10-Oktober-2022  
Überarbeitet am: 24-Februar-2023  
Datum des Inkrafttretens: 21-Dezember-2022

**ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

**Handelsname oder  
Bezeichnung des Gemischs** Kraton™ MD6186 GO

**Registrierungsnummer** -

**Synonyme** Keine.

**SDS-Nummer** 15932

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**Identifizierte  
Verwendungen** Industrielle Verwendung

**Verwendungen, von denen  
abgeraten wird** Unbekannt.

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Name** CORPORATE OFFICE  
Kraton Corporation  
**Anschrift** 15710 John F Kennedy Blvd., Suite 300  
Houston, TX 77032, USA  
**Telefonnummer** +1 281 504 4700

**Name** EUROPEAN CENTRAL OFFICE  
Kraton Polymers Nederland B.V.  
**Anschrift** Transistorstraat 16  
1322 CE Almere, Die Niederlande  
**Telefonnummer** +31 (0) 36 546 2846  
**Email Adresse** Product.Safety@Kraton.com

**Technical Support Line -  
International** +1 800 4 Kraton (572866) ; +1 281 504 4950

**Technical Support Line -  
EU** +31 (0) 36 546 2800

**Website** www.Kraton.com

**1.4. Notrufnummer**

**CHEMTREC - Inland:** +1 800 424 9300

**CHEMTREC - International:** +1 703 527 3887

**SGS ECLN:** +32 35 75 03 30

**ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung****Gesundheitsgefahren**

Sensibilisierung der Haut

Kategorie 1A

H317 - Kann allergische  
Hautreaktionen verursachen.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: Maleinsäureanhydrid

#### Gefahrenpiktogramme



Signalwort Achtung

#### Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Sicherheitshinweise

##### Prävention

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe tragen.

##### Reaktion

P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

##### Lagerung

Steht nicht zur Verfügung.

##### Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Keine.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden. Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften betrachtet werden, in Mengen von 0,1% oder mehr. Potenzielle statische Aufladung. Dämpfe können sich in Kopfraum ansammeln, wenn das Produkt in geschlossenen Behältern gelagert. Die Exposition gegenüber Dämpfen kann mild Haut, Augen und Atemwege reizen.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH-Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
SEBS Maleated	<100	66070-58-4	-	-	
<b>Einstufung: -</b>					
Maleinsäureanhydrid	=<0,5	108-31-6 203-571-6	-	607-096-00-9	
<b>Einstufung:</b> Acute Tox. 4;H302;(ATE: 500 mg/kg bw), Acute Tox. 3;H311;(ATE: 398 mg/kg bw), Acute Tox. 4;H332;(ATE: 1,088 mg/l), Skin Corr. 1B;H314, Eye Dam. 1;H318, Resp. Sens. 1;H334, Skin Sens. 1A;H317					
<b>Ergänzende Gefahrenhinweise:</b> EUH071					

#### Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

#: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.

M: M-Faktor

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

#### Weitere Kommentare

Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben

Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Einatmung

An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

<b>Hautkontakt</b>	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und die Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautausschlägen und anderen Hautbeschwerden: Ärztliche Hilfe hinzuziehen und Sicherheitsdatenblatt mitnehmen.
<b>Augenkontakt</b>	Mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
<b>Verschlucken</b>	Mund ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.
<b>4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Dermatitis. Ausschlag.
<b>4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</b>	Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

<b>Allgemeine Brandgefahren</b>	Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.
<b>5.1. Löschmittel</b>	
<b>Geeignete Löschmittel</b>	Wasserdampf. Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ).
<b>Ungeeignete Löschmittel</b>	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.
<b>5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Bei Zersetzung setzt dieses Produkt Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und/oder Kohlenwasserstoffe von geringem Molekulargewicht frei.
<b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	
<b>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung</b>	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.
<b>Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung</b>	Angemessene Schutzausrüstung tragen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühnebel einsetzen.
<b>Besondere Löschhinweise</b>	Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	
<b>Nicht für Notfälle geschultes Personal</b>	Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird.
<b>Einsatzkräfte</b>	Unnötiges Personal fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Für persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8 im SDB.
<b>6.2. Umweltschutzmaßnahmen</b>	Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.
<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Falls nicht risikoträchtig, Materialfuss stoppen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.
<b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>	Für persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8 im SDB. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 im SDB.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

<b>7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen, der Haut und Kleidung vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Für ausreichend Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Behälter und Transporteinrichtung erden, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Das Feuer unter Aufsicht, wenn das Material 280°C (536°F) erreicht Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.
<b>7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	Lagerung drinnen. Vor Wärme, Funken und offenem Feuer schützen. Dieses Material kann sich statisch aufladen, was zu Funkenbildung führen kann und somit eine Entzündungsquelle darstellt. Elektrostatische Aufladung vermeiden durch Zugriff auf herkömmliche Bindungs- und Erdungstechniken. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. An einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im fest verschlossenen Originalbehälter lagern. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter geschlossen halten. Bei Normaltemperaturen und normalem Luftdruck lagern. Ansammlungen von Staub dieses Materials vermeiden. Vorsicht bei Handhabung/Lagerung. Keine Bigbags (Flexible Intermediate Bulk Containers, FIBC) oder Beutel auf Paletten übereinander stapeln. Um ein solches Risiko zu minimieren, ist die Lagerung unter Druck oder bei erhöhten Temperaturen zu vermeiden Anhäufung von Partikeln. Nicht draußen lagern. Das Produkt muss mit Vorsicht gelagert und gehandhabt werden. Außer den besonderen Eigenschaften von Polymerprodukten beeinflussen Bedingungen wie Luftfeuchtigkeit, Sonnenlicht und Temperatur die Verhaltensweise des Produkts bei der Lagerung und Handhabung. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Säcke auf Paletten oder andere Verpackungseinheiten richtig gestapelt werden. Polymerprodukte können unter gewissen Bedingungen räumlich instabil sein.
<b>7.3. Spezifische Endanwendungen</b>	Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

##### Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung (GwV), BGBl. II, Nr. 184/2001

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	MAK	0,4 mg/m <sup>3</sup>	
		0,1 ppm	
		Obergrenze	0,8 mg/m <sup>3</sup>
Organischer Staub	MAK	0,2 ppm	
		5 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
		20 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
		10 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.

##### Belgien. Expositionsgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,01 mg/m <sup>3</sup>	
		0,0025 ppm	
Organischer Staub	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.
		10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

##### Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>	
Organischer Staub	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>	Staub.

##### Kroatien. OEL (Arbeitsplatzgrenzwerte) (GVI). Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, OEL und biologische Grenzwerte, Anhang I (NN 91/2018), in der geänderten Fassung

Komponenten	Typ	Wert	
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	- MAK	0,41 mg/m <sup>3</sup>	
		0,1 ppm	
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,8 mg/m <sup>3</sup>
		0,2 ppm	

##### Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	Obergrenze	2 mg/m <sup>3</sup>	
	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>	
Organischer Staub	TWA	5 mg/m <sup>3</sup>	Staub.

##### Dänemark. Expositionsgrenzwerte

Komponenten	Typ	Wert	
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	MAK	0,4 mg/m <sup>3</sup>	
		0,1 ppm	

##### Estland. AGW. Arbeitsplatzgrenzwerte für gefährliche Stoffe (Verordnung Nr. 105/2001, Anhang), in der jeweils gültigen Fassung.

Komponenten	Typ	Wert	
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1,2 mg/m <sup>3</sup>	

**Estland. AGW. Arbeitsplatzgrenzwerte für gefährliche Stoffe (Verordnung Nr. 105/2001, Anhang), in der jeweils gültigen Fassung.**

Komponenten	Typ	Wert
		0,3 ppm
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	2,5 mg/m <sup>3</sup>
		0,6 ppm

**Finnland. Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	Obergrenze	0,81 mg/m <sup>3</sup>
		0,2 ppm
	TWA	0,41 mg/m <sup>3</sup>
		0,1 ppm

**Frankreich. Grenzwertenwerte (VLEP) für berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien in Frankreich, INRS ED 984**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	VLE	1 mg/m <sup>3</sup>	
<b>Gesetzliche Regelung:</b>	Richtgrenzwert (VL)		
Organischer Staub	VME	5 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.
<b>Gesetzliche Regelung:</b>	Amtlicher bindendes (VRC)		
		10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
<b>Gesetzliche Regelung:</b>	Amtlicher bindendes (VRC)		

**Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,081 mg/m <sup>3</sup>	Dampf und Aerosol.
		0,02 ppm	Dampf und Aerosol.
Organischer Staub	TWA	4 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Staub.

**Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	AGW	0,081 mg/m <sup>3</sup>	Dampf und Aerosol.
		0,02 ppm	Dampf und Aerosol.
Organischer Staub	AGW	10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
		1,25 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.

**Griechenland. OELs (Dekret-Nr. 90/1999, in der jeweils gültigen Fassung)**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>
		0,25 ppm

**Ungarn. OELs. Gemeinsamer Beschluss zur chemischen Sicherheit der Arbeitsplätze**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,08 mg/m <sup>3</sup>
	Überschreitungs faktor für Spitzenbegrenzung	0,08 mg/m <sup>3</sup>

**Island. OEL (Arbeitsplatzgrenzwerte). Verordnung 390/2009 über Verschmutzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz und Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzung am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,4 mg/m <sup>3</sup> 0,1 ppm	
Organischer Staub	TWA	5 mg/m <sup>3</sup> 10 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub. Gesamtstaub.

**Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,01 ppm	Inhalierbarer Dampf und inhalierbare Fraktion.
Organischer Staub	TWA	4 mg/m <sup>3</sup> 10 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub. Gesamte einatembare Staubmenge.

**Italien. Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,01 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Dampf und inhalierbare Fraktion.

**Lettland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte chemischer Substanzen in der Arbeitsumgebung**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>	
Organischer Staub	TWA	5 mg/m <sup>3</sup>	Staub.

**Litauen. OEL-Werte. Grenzwerte für chemische Stoffe, Allgemeine Anforderungen**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1,2 mg/m <sup>3</sup> 0,3 ppm Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 2,5 mg/m <sup>3</sup> 0,6 ppm
Organischer Staub	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>

**Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	MAK	0,8 mg/m <sup>3</sup> 0,2 ppm

**Polen. Höchstzulässige Konzentrationen und Intensitäten schädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Dz.U.Poz. 1286/2018, Anhang 1)**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,5 mg/m <sup>3</sup> Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung 1 mg/m <sup>3</sup>

**Portugal. VLE-Werte. Norm über berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796)**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,01 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Dampf und inhalierbare Fraktion.

**Rumänien OELs. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup> 0,25 ppm

**Rumänien OELs. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Komponenten	Typ	Wert
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	3 mg/m <sup>3</sup>
		0,75 ppm

**Slowakei. OEL-Werte. Verordnung Nr. 300/2007 zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Chemikalien**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,41 mg/m <sup>3</sup>	
		0,1 ppm	
Organischer Staub	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>	Staub.

**Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,41 mg/m <sup>3</sup>	
		0,1 ppm	
Organischer Staub	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
		1,25 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.

**Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Dampf und inhalierbare Fraktion.
		0,1 ppm	Inhalierbarer Dampf und inhalierbare Fraktion.
Organischer Staub	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.
		10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

**Schweden. OEL (Arbeitsplatzgrenzwerte) (Anhang 1). Zentralamt für Arbeitsumwelt (AV), Arbeitsplatzgrenzwerte (AFS 2018:1), in der geänderten Fassung**

Komponenten	Typ	Wert
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	Obergrenze	0,4 mg/m <sup>3</sup>
		0,1 ppm
	TWA	0,2 mg/m <sup>3</sup>
		0,05 ppm

**Schweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Dampf und Aerosol.
		0,1 ppm	Dampf und Aerosol.
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	0,4 mg/m <sup>3</sup>	Dampf und Aerosol.
		0,1 ppm	Dampf und Aerosol.
Organischer Staub	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub.
		10 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Staub.

**UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>	
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	3 mg/m <sup>3</sup>	
Organischer Staub	TWA	4 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub.
		10 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Staub.

**Biologische Grenzwerte**

Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

<b>Empfohlene Überwachungsverfahren</b>	Standardüberwachungsverfahren befolgen.
<b>Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition</b>	
<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.
<b>Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.
<b>Augen-/Gesichtsschutz</b>	Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. Es wird Gesichtsschutz empfohlen.
<b>Hautschutz</b>	
<b>- Handschutz</b>	Bei der Handhabung von heissem Material hitzebeständige Handschuhe tragen. Bei länger dauerndem Gebrauch werden Handschuhe empfohlen.
<b>- Sonstige Schutzmaßnahmen</b>	Geeignete chemikalienbeständige Kleidung tragen. Die Verwendung einer undurchlässigen Schürze wird empfohlen.
<b>Atemschutz</b>	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
<b>Thermische Gefahren</b>	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung ist vor der Wiederverwendung zu reinigen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten. Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung sind unter Umständen erforderlich, um die Emissionen auf ein zulässiges Maß abzusenken. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Feststoff.
<b>Form</b>	Pellets.
<b>Farbe</b>	Durchscheinend. Fahl gelb
<b>Geruch</b>	Gering
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>	Nicht anwendbar.
<b>Entzündbarkeit</b>	Das Produkt ist nicht entzündbar.
<b>Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b>	
<b>Explosionsgrenze – untere (%)</b>	Nicht anwendbar.
<b>Explosionsgrenze – obere (%)</b>	Nicht anwendbar.
<b>Flammpunkt</b>	Nicht anwendbar.
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>pH-Wert</b>	Nicht anwendbar.
<b>Kinematische Viskosität</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Löslichkeit</b>	
<b>Löslichkeit (in Wasser)</b>	Unlöslich.
<b>Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) (log Wert)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Dampfdruck</b>	Nicht anwendbar.



<b>Dichte und/oder relative Dichte</b>	
<b>Relative Dichte</b>	> 0,88 - < 0,95 bei 20 °C
<b>Dampfdichte</b>	Nicht anwendbar.
<b>Partikeleigenschaften</b>	Steht nicht zur Verfügung.

## 9.2. Sonstige Angaben

**9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen** Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

**Verdampfungsgeschwindigkeit** Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

<b>10.1. Reaktivität</b>	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Gefahr der Selbsterhitzung und Selbstentzündung bei langfristiger Exposition gegenüber hohen Temperaturen.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	Temperaturen oberhalb der Zersetzungstemperatur sind zu vermeiden. Exposition mit hohen Temperaturen oder direktem Sonnenlicht vermeiden.
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	Starke Säuren, Laugen und Oxidationsmittel.
<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Bei Zersetzung setzt dieses Produkt Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und/oder Kohlenwasserstoffe von geringem Molekulargewicht frei.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

**Allgemeine Angaben** Für das vollständig formulierte Material sind keine Testdaten vorhanden. Die beschriebenen potentiellen Gesundheitsgefährdungen stützen sich auf Vergleiche mit ähnlichen Materialien.

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

<b>Einatmung</b>	Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein. Das Einatmen der Dämpfe/Rauchgase, die bei Erwärmen dieses Produktes entstehen, können Reizungen der Atemwege, leichte Schmerzen im Rachen, Husten oder Atemschwierigkeiten hervorrufen. Das Einatmen der Stäube kann Reizungen der Atemwege verursachen.
<b>Hautkontakt</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
<b>Augenkontakt</b>	Staub in den Augen verursacht Reizung. Die während der thermischen Verarbeitung freigesetzten Rauchgase können Augenreizungen zur Folge haben.
<b>Verschlucken</b>	Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

**Symptome** Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Dermatitis. Ausschlag.

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Akute Toxizität** Für das vollständig formulierte Material sind keine Testdaten vorhanden. Die beschriebenen potentiellen Gesundheitsgefährdungen stützen sich auf Vergleiche mit ähnlichen Materialien. Nicht kennzeichnungspflichtig.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
Maleinsäureanhydrid (CAS 108-31-6)		
<b>Akut</b>		
<b>Dermal</b>		
LD50	Kaninchen	> 398 mg/kg
<b>Einatmung</b>		
LC50	Ratte	> 4,35 mg/l, 1 Stunden
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. Nicht kennzeichnungspflichtig.	
<b>Schwere Augenschädigung Reizung der Augen</b>	Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. Keine Daten verfügbar.	
<b>Sensibilisierung der Atemwege</b>	Kein Atemwegssensibilisator. Keine Daten verfügbar.	
<b>Sensibilisierung der Haut</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
<b>Keimzell-Mutagenität</b>	Es sind keine Daten verfügbar, die darauf hindeuten, dass das Produkt oder darin vorhandene Verbindungen in Anteilen von mehr als 0,1 % mutagene oder genschädigende Wirkungen haben.	
<b>Karzinogenität</b>	Es sind keine Daten verfügbar, die darauf hindeuten, dass das Produkt oder darin vorhandene Verbindungen in Anteilen von mehr als 0,1 % karzinogene Wirkungen haben.	

## Ungarn. 26/2000 EÜM Verordnung zum Schutz vor und Vermeidung von Gefahren im Hinblick auf die Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz (in der geänderten Fassung)

Nicht eingetragen.

<b>Reproduktionstoxizität</b>	Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt Auswirkungen auf die Fortpflanzung oder Entwicklung verursacht.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	Nicht kennzeichnungspflichtig.
<b>Aspirationsgefahr</b>	Keine Aspirationsgefahr.
<b>Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben</b>	Keine Information verfügbar.
<b>11.2 Angaben über sonstige Gefahren</b>	
<b>Endokrinschädliche Eigenschaften</b>	Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften betrachtet werden, in Mengen von 0,1% oder mehr.
<b>Sonstige Angaben</b>	Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

<b>12.1. Toxizität</b>	Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
<b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>	Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.
<b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>	Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar.
<b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>12.4. Mobilität im Boden</b>	Keine Daten verfügbar.
<b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	Diese Mischung erfüllt nicht die Kriterien eines vPvB- / PBT-Stoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII. Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.
<b>12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften</b>	Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften betrachtet werden, in Mengen von 0,1% oder mehr.
<b>12.7. Andere schädliche Wirkungen</b>	Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

<b>13.1. Verfahren der Abfallbehandlung</b>	
<b>Restabfall</b>	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).
<b>Kontaminiertes Verpackungsmaterial</b>	Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
<b>EU Abfallcode</b>	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
<b>Entsorgungsmethoden / Informationen</b>	Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
<b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen</b>	Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

<b>ADR</b>	
<b>14.1. UN-Nummer</b>	Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
<b>Klasse</b>	Nicht zugewiesen.
<b>Nebengefahren</b>	-
<b>Gefahr Nr. (ADR)</b>	Nicht zugewiesen.

**Tunnelbeschränkungscode** Nicht zugewiesen.

**14.4. Verpackungsgruppe** Nicht zugewiesen.

**14.5. Umweltgefahren** Nein.

**14.6. Besondere** Nicht zugewiesen.

**Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

#### RID

**14.1. UN-Nummer** Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.3. Transportgefahrenklassen**

**Klasse** Nicht zugewiesen.

**Nebengefahren** -

**14.4. Verpackungsgruppe** Nicht zugewiesen.

**14.5. Umweltgefahren** Nein.

**14.6. Besondere** Nicht zugewiesen.

**Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

#### ADN

**14.1. UN-Nummer** Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.3. Transportgefahrenklassen**

**Klasse** Nicht zugewiesen.

**Nebengefahren** -

**14.4. Verpackungsgruppe** Nicht zugewiesen.

**14.5. Umweltgefahren** Nein.

**14.6. Besondere** Nicht zugewiesen.

**Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

#### IATA

**14.1. UN number** Not regulated as dangerous goods.

**14.2. UN proper shipping name** Not regulated as dangerous goods.

**14.3. Transport hazard class(es)**

**Class** Not assigned.

**Subsidiary risk** -

**14.4. Packing group** Not assigned.

**14.5. Environmental hazards** No.

**14.6. Special precautions for user** Not assigned.

#### IMDG

**14.1. UN number** Not regulated as dangerous goods.

**14.2. UN proper shipping name** Not regulated as dangerous goods.

**14.3. Transport hazard class(es)**

**Class** Not assigned.

**Subsidiary risk** -

**14.4. Packing group** Not assigned.

**14.5. Environmental hazards**

**Marine pollutant** No.

**EmS** Not assigned.

**14.6. Special precautions for user** Not assigned.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code** Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

Nicht eingetragen.

#### **Zulassungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

#### **Beschränkungen für die Verwendung**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen**

Nicht eingetragen.

**Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

#### **Andere EU Vorschriften**

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

#### **Andere Verordnungen**

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Verordnung Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

#### **Nationale Vorschriften**

Gemäß der EU-Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung, dürfen junge Menschen unter 18 Jahren mit diesem Produkt nicht arbeiten. Beim Arbeiten mit Chemikalien sind die nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/24/EWG in der geänderten Form zu befolgen.

#### **15.2.**

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### **Stoffsicherheitsbeurteilung**

#### **Wassergefährdungsklasse (WGK)**

**AwSV**

WGK1

## **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

#### **Liste der Abkürzungen**

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.  
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.  
Steht nicht zur Verfügung.

#### **Referenzen**

#### **Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemisches**

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

**Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben**

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H311 Giftig bei Hautkontakt.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Angaben zur Revision**  
**Schulungsinformationen**  
**Haftungsausschluss**

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
Keine.

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

KRATON CORPORATION bittet jeden Kunden oder Empfänger dieses SDB dringend darum, es sorgfältig zu studieren und wie erforderlich oder geeignet entsprechendes Fachwissen einzuholen, um sich der Daten, die in diesem SDB enthalten sind, und jeglicher Gefahren, die mit dem Produkt verbunden sind, bewusst zu werden und diese zu verstehen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren zum Datum des vorliegenden Dokuments auf dem jetzigen Kenntnisstand, wurden von vertrauensvollen Quellen bezogen und uns in gutem Glauben zur Verfügung gestellt. Alle veröffentlichten Informationen werden ohne jegliche Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art sowie ohne Übernahme von gesetzlicher Verpflichtung oder Verantwortung seitens des Verfassers, seines Auftraggebers oder dessen Konzerngesellschaften bereitgestellt. Die Informationen geben nur Anhaltspunkte und die Vollständigkeit der Informationen kann nicht gewährleistet werden. Die Informationen stellen keine Gewährleistung für spezifische Produkteigenschaften, -merkmale, -qualitäten und -spezifikationen dar.

Die Informationen beziehen sich nur auf das genannte versandte Produkt und können für dieses Produkt ihre Gültigkeit verlieren, wenn dieses Produkt in Kombination mit irgendwelchen anderen Materialien und Produkten oder in irgendeinem Prozess verwendet wird, sofern es nicht ausdrücklich in diesem Dokument angegeben ist. Darüber hinaus sollen keine der obigen Angaben als Empfehlung oder Lizenz zur Benutzung irgendwelcher Produkte ausgelegt werden, die gegen ein vorhandenes oder angemeldetes Patent verstoßen. Der Benutzer muss abschließend selbst bestimmen, ob eine vorgesehene Verwendung eines Produktes solche Patente verletzt. Die rechtlichen Anforderungen sind freibleibend und können sich zwischen verschiedenen Standorten unterscheiden. Es ist die Verantwortung des Käufers/Benutzers, sicherzustellen, dass seine Aktivitäten die gesamte örtliche, bundesstaatliche und internationale Gesetzgebung und die örtlichen Genehmigungen einhalten.

Wir weisen auch im Namen unserer Konzerngesellschaften und der (des) genannten Verfasser(s) darauf hin, dass keine Haftung und Verantwortung für Schäden oder Verletzungen infolge von Aktivitäten in Bezug auf die angegebenen Informationen in diesem Dokument übernommen wird. Aufgrund der Vielfalt von Informationsquellen sind wir auf keine Weise für SDBs verantwortlich, die von irgendeiner anderen Quelle als vom Verfasser erhalten wurden. Wenn Sie ein SDB von einer anderen Quelle erhalten haben, oder wenn Sie nicht sicher sind, dass das SDB, das Ihnen vorliegt, aktuell ist, wenden Sie sich bitte an uns, um die aktuellste Version zu erhalten.

\*KRATON, the KRATON logo, the "Green Super Drop" logo, 1101, ABIETA, AQUATAC, BiaXam, BI-THIN, CENTURY, CENWAX, CirKular+, ELEXAR, ELLAMERA, E-LEXAR, HiMA, IMSS, IPD, NEXAR, PER-SUST, PriMul, RAD-THICK, REFLECTAID, REvolution, SYLFAT, SYLVABIND, SYLVABLEND, SYLVACLEAR, SYLVACOTE, SYLVADERM, SYLVAFUEL, SYLVAGEL, SYLVAGUM, SYLVALITE, SYLVAMIN, SYLVAPINE, SYLVAPRINT, SYLVARES, SYLVAROAD, SYLVAROS, SYLVASOLV, SYLVATAC, SYLVATAL, SYLVATRAXX, TER-SET, UNICLEAR, UNIDYME, UNIFLEX, UNI-REZ, UNI-TAC, and ZONATAC sind entweder Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der Kraton Corporation oder ihrer Tochterunternehmen oder von Konzerngesellschaften in einem oder mehreren, aber nicht allen, Ländern.

©2016-2022 Kraton Corporation